

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1978

Nummer 39

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	22. 3. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VV-VwVG.NW)	524

I.

2010

**Verwaltungsvorschriften
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz
(VV-VwVG. NW.)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - I D 3 - 0161 - 2 -
u. d. Innenministers - I C 2/17-21.112 -
v. 22. 3. 1978

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 11. 3. 1963 (SMBL. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

- 1 In der Präambel werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 326)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504)“.
- 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Die Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:
Es muß sich grundsätzlich um Geldforderungen des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen unter Landesaufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts handeln. Zu den Gemeindeverbänden gehören die Kreise, der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, die Landschaftsverbände und die Zweckverbände, nicht jedoch der Landesverband Lippe. Welche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Landesaufsicht stehen, ergibt sich aus dem den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. v. 12. 2. 1963 (SMBL. NW. 2005), als Anlage 3 beigegebenen Verzeichnis. Wegen der Vollstreckungsrechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften vgl. Nr. 2.222.
Durch § 1 Abs. 1 Satz 2 ist die Möglichkeit geschaffen worden, für die sogenannten „Beliehenen“ das Verwaltungszwangsverfahren anzuwenden. Als „Beliehene“ kommen solche Stellen oder Personen in Betracht, denen das Recht verliehen ist, bestimmte öffentlich-rechtliche Zuständigkeiten wahrzunehmen, z. B. öffentliche Urkunden auszustellen oder Gebühren zu erheben.
- 2.2 In Nr. 1.22 Buchstabe c werden die Wörter „der Kreise Detmold und Lemgo“ ersetzt durch die Wörter „des Kreises Lippe“.
- 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Nr. 2.11 wird das Wort „Kassengeschäfte“ durch das Wort „Kassenaufgaben“ ersetzt.
- 3.2 In Nr. 2.111 werden nach den Wörtern „beim Landtag NW.“ die Wörter „die Hauptkassen der Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte.“ eingefügt.
- 3.3 In Nr. 2.112 wird der Klammerzusatz „(§ 1 BeitrO)“ ersetzt durch den Klammerhinweis „(§ 249 Abs. 1 Satz 3 AO 1977)“.
- 3.4 In Nr. 2.113 wird in Satz 3 das Wort „Kassengeschäfte“ ersetzt durch das Wort „Kassenaufgaben“.
- 3.5 In Nr. 2.12 wird das Wort „Amts-“ gestrichen.
- 3.6 In Nr. 2.121 erhält die Klammer folgende Fassung: „(§ 5 Abs. 5 GemKVO)“.
- 3.7 In Nr. 2.221 werden die §§ „107“ durch „113“, „67“ durch „73“ und „82“ durch „89“ ersetzt.
- 3.8 In Nr. 2.222 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 - GV. NW. S. 375/SGV. NW. 610 -“ durch die Wörter „des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473) - SGV. NW. 610 -“ und im letzten Satz das Wort „Reichsabgabenordnung“ durch die Wörter „Abgabenordnung 1977“ ersetzt.
- 3.9 Nach Nr. 2.222 wird folgende Nr. 2.223 (neu) eingefügt:
Rückständige Rundfunkgebühren, die dem Westdeutschen Rundfunk Köln zustehen, werden im

Verwaltungszwangsverfahren von den für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Schuldner zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörden (Kassen der Gemeinden) begetrieben.

Der Unkostenbeitrag, den der Westdeutsche Rundfunk Köln an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde zu zahlen hat, beträgt zwei vom Hundert der beizutreibenden Geldbeträge, mindestens jedoch drei Deutsche Mark.

- 3.10 Die bisherige Nr. 2.223 wird Nr. 2.224.
- 3.11 Nr. 2.23 wird wie folgt geändert:
- 3.11.1 In Absatz 1 werden die Wörter „und § 10 Abs. 3 Erstes Vereinfachungsgesetz“ gestrichen.
- 3.11.2 Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:
Durch inhaltlich aufeinander abgestimmte Verordnungen der Regierungspräsidenten
in Arnsberg
v. 6. November 1959 (Reg. ABl. S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1976 (Reg. ABl. S. 411),
in Detmold
v. 19. Oktober 1959 (Reg. ABl. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 1976 (Reg. ABl. S. 262),
in Düsseldorf
v. 22. Oktober 1959 (Reg. ABl. S. 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1976 (Reg. ABl. S. 585),
in Köln
v. 30. Oktober 1959 (Reg. ABl. S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1976 (Reg. ABl. S. 498),
in Münster
v. 24. November 1959 (Reg. ABl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1976 (Reg. ABl. S. 242)
sind inzwischen für die meisten in Frage kommenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unter Landesaufsicht die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners innerhalb des Landes zuständigen Gemeindekassen zu Vollstreckungsbehörden bestimmt worden. Dagegen ist die kommunale Vollstreckungsbehörde am Sitz des Gläubigers zuständig, wenn gegen einen Schuldner außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen vollstreckt werden soll.
- 3.12 Nr. 2.24 wird wie folgt geändert:
- 3.12.1 In Satz 1 werden die Wörter „2.- DM“ ersetzt durch die Wörter „drei Deutsche Mark“.
- 3.12.2 In Satz 2 werden die Wörter „vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394/SGV. NW. 2010)“ ersetzt durch die Wörter „vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1976 (GV. NW. S. 290) - SGV. NW. 2010 -“.
- 3.12.3 In Satz 3 wird „§ 107“ ersetzt durch „§ 113“.
- 4 In Nr. 3.2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung“ durch die Wörter „Abgabenordnung 1977“ ersetzt; ferner werden die Wörter „der Beitreibungsordnung und der Vollziehungsanweisung vom 17. März 1960 (Beil. z. BAnz. Nr. 58)“ gestrichen.
- 5 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Nr. 4.1 werden der Klammerhinweis „(§ 8 Abs. 1 StAnpG)“ gestrichen und der weitere Klammerhinweis „(§ 8 Abs. 1 und 2 StAnpG)“ ersetzt durch „(§ 45 AO 1977)“.
- 5.2 Nr. 4.21 erhält folgende Fassung:
auf Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere auf Steuergesetzen - z. B. §§ 69 ff AO 1977, § 4 VergnStG -, aber auch auf Sozialversicherungsgesetzen, Kostenordnungen und dergleichen.
Beispiele: Haftung des Erwerbers eines Unternehmens nach § 75 AO 1977 für Steuerschulden, ge-

- samtschuldnerische Steuerhaftung des Kommanditisten nach § 171 HGB
- 5.3 Nr. 4.331 wird wie folgt geändert:
- 5.31 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Dadurch unterscheidet sich z. B. die Kehrgebühr von der meistens öffentlich-rechtlich ausgestalteten Benutzungsgebühr für die Abfallbeseitigung als Entgelt für eine spezielle Leistung, die nicht dem Grundstück, sondern den Benutzern zugute kommt.
- 5.32 In Satz 3 werden
- 5.321 die Wörter „und die Grundsteuer-mehrbelastung (§ 3 EinfRealStG)“ gestrichen,
- 5.322 die Wörter „Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 - GV. NW. S. 339 -, geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1972 - GV. NW. S. 132 -“ durch die Wörter „Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423)“ ersetzt und
- 5.323 am Ende folgende Wörter angefügt: „Kanalanschlußbeiträge und Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen (§ 8 Abs. 7 KAG)“.
- 6 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Nr. 5.23 werden die Wörter „§ 38 Abs. 3 GemHVO“ ersetzt durch die Wörter „§ 32 Abs. 2 GemHVO“.
- 6.2 In Nr. 5.25 werden die Wörter „§ 332 Abs. 4 AO“ ersetzt durch die Wörter „§ 284 AO 1977“.
- 7 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Nr. 6.23 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(z. B. §§ 233 bis 239 AO 1977 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5b und Abs. 3 KAG, § 135 BBauG, § 59 LHO, § 32 Abs. 1 GemHVO)“.
- 7.2 Nr. 6.3 erhält folgende Fassung:
Durch die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Einhaltung einer Schonfrist von einer Woche wird nicht etwa der - vielfach gesetzlich bestimmte - Fälligkeitstermin hinausgeschoben, sondern lediglich der Beginn der Vollstreckung im Interesse des Schuldners verzögert. Der Schuldner, der diese Schonfrist und die nach § 19 einzuhaltende Mahnfrist ausnutzt, muß regelmäßig die üblichen Verzugsfolgen tragen. Nach § 240 Abs. 3 AO 1977 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG wird aber bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen ein Säumniszuschlag nicht erhoben (vgl. jedoch § 18 Abs. 1 GebG NW).
- 7.3 In Nr. 6.7 werden die Wörter „6.71 a-c“ ersetzt durch die Wörter „6.71 a und b“.
- 7.4 Nr. 6.72 erhält folgende Fassung:
Gegebenenfalls ist bei der zuständigen Stelle die Stundung, Niederschlagung oder der Erlaß herbeizuführen (vgl. § 18 Abs. 2 GemKVO). Die Bestimmungen des § 59 LHO und der dazu ergangenen VV, der §§ 222 und 227 Abs. 1 AO 1977 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG sowie des § 32 GemHVO sind zu beachten.
- 8 In Nr. 7.4 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
- 9 In Nr. 9.2 wird nach den Wörtern „bestimmt sich nach materiellem Recht“ ein Punkt gesetzt und der nachfolgende Text gestrichen.
- 10 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Nr. 11.44 wird folgender Satz angefügt:
Zur zwischenstaatlichen Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen wird auf § 117 AO 1977 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG hingewiesen.
- 10.2 In Nr. 11.5 erhält der Klammerhinweis am Ende folgende Fassung:
„(vgl. § 8 VwVfG. NW., § 117 RVO, § 115 AO 1977 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG)“.
- 11 Nr. 12 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Nr. 12.1 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504)“.
- 11.2 In Nr. 12.11 wird das Wort „Ämter/“ gestrichen.
- 11.3 Nr. 12.14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Angestellte werden durch Bestellung zu Vollziehungsbeamten zwar nicht Beamte in staatsrechtlichem Sinne, sie stehen aber unter dem gleichen strafrechtlichen Schutz wie diese (§ 113 StGB) und unterliegen auch im übrigen denselben Strafbestimmungen wie Beamte (insbesondere §§ 113 Abs. 3, 203 Abs. 2, 331 ff StGB).
- 11.4 In Nr. 12.4 Abs. 1 werden die Wörter „/MBL. NW. S. 273“ gestrichen.
- 12 In Nr. 13.15 werden nach der Klammer „(§ 15)“ folgende Wörter eingeschoben: „sowie auch dem nach § 14 Abs. 3 hinzugezogenen Polizeibeamten“.
- 13 In Nr. 13a.1 wird Satz 2 gestrichen.
- 14 In Nr. 14 Abs. 3 und Nr. 14.41 werden jeweils die Wörter „§ 335 Abgabenordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 287 AO 1977“.
- 15 Nr. 16 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Nr. 16.2 erhält folgende Fassung:
Feiertage sind nach § 2 des Feiertagsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 113) außer Ostern, Pfingsten und Weihnachten der Neujahrstag, der Karfreitag, der 1. Mai, der Christi-Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, der 17. Juni als Tag der deutschen Einheit, der Allerheiligentag und der Buß- und Bettag.
- 15.2 In Nr. 16.3 erhalten der erste Klammerhinweis die Fassung „(§ 8 des Feiertagsgesetzes)“ und der zweite Klammerhinweis die Fassung „(§ 9 des Feiertagsgesetzes)“.
- 16 Nr. 19 wird wie folgt geändert:
- 16.1 In Nr. 19.31 werden die Wörter „§ 20 Abs. 5 der Reichskassenordnung“ ersetzt durch die Wörter „Nr. 16.5 VV zu § 79 LHO“.
- 16.2 In Nr. 19.34 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
§ 19 Abs. 2 läßt ausdrücklich auch die Mahnung durch Postnachnahmeauftrag zu, wenn sich aus dem verwendeten Formular die geschuldeten Beträge im einzelnen ergeben. Der ausdrückliche Hinweis auf die bei Nichteinlösung der Nachnahme zu erwartende Zwangsvollstreckung ergibt sich als weiteres Erfordernis aus dem Wesen der Mahnung (Nr. 19.11). Von der Mahnung durch Postnachnahmeauftrag ist jedoch abzusehen, wenn
- a) der geschuldete Betrag 300 Deutsche Mark im Einzelfall übersteigt,
 - b) es sich um eine Behörde oder um einen im Ausland wohnenden Schuldner handelt oder
 - c) anzunehmen ist, daß die Nachnahme nicht eingelöst werden wird.
- 16.3 In Nr. 19.4 wird Buchstabe b) wie folgt geändert:
- 16.31 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Es gilt § 31 Abs. 3 VwVfG. NW.“.
- 16.32 Der Klammerhinweis erhält folgende Fassung: „(vgl. § 4 VwZG, § 3 Abs. 2 LZG)“.
- 17 Nr. 20 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Nr. 20.1 werden die Wörter „vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394/SGV. NW. 2010)“ ersetzt durch die Wörter „vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1976 (GV. NW. S. 290) - SGV. NW. 2010 -“.
- 17.2 Nr. 20.2 wird wie folgt geändert:
- 17.21 In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Für die Reihenfolge der Tilgung bei Abgaben nach dem KAG und der in § 2 Abs. 3 KAG erwähnten Abgaben gilt § 225 AO 1977 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG“.

- 17.22 In Absatz 2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(§ 225 AO 1977)“.
- 17.3 In Nr. 20.4 Abs. 2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(Nr. 12.4)“.
- 18 Nr. 23 wird wie folgt geändert:
- 18.1 In Nr. 23.11 werden in den Klammerhinweisen die Wörter „§ 28 Abs. 2 KuRVO“ durch „§ 16 Abs. 1 Satz 3 GemKVO“ und „§ 28 Abs. 3 KuRVO“ durch „§ 16 Abs. 2 GemKVO“ ersetzt.
- 18.2 In Nr. 23.12 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Der Nachweis der Zahlung kann erbracht werden durch Quittung der für die Einziehung zuständigen Stelle, durch Quittungsabschnitt einer Postanweisung oder Zahlkarte, durch Quittung im Posteinlieferungsbuch oder durch Lastschriftzettel eines Kreditinstituts.
- 18.3 In Nr. 23.21 werden in Satz 4 die Wörter „§ 123 AO“ durch die Wörter „§ 225 AO 1977“ ersetzt und Satz 5 gestrichen.
- 18.4 In Nr. 23.22 erhält der Text nach dem Wort „verrechnen“ folgende Fassung „(§ 225 AO 1977 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG)“.
- 19 In Nr. 26.211 wird das Wort „Offenbarungseidverfahrens“ ersetzt durch die Wörter „Verfahrens zur Abnahme einer eidestattlichen Versicherung“.
- 20 In Nrn. 28.36, 28.41 und 31.24 wird das Wort „Pfandbruch“ jeweils ersetzt durch das Wort „Siegelbruch“.
- 21 In Nr. 30.12 werden die Wörter „Zahlungsmittel der Bundesrepublik“ ersetzt durch die Wörter „Bundesmünzen und Bundesbanknoten“ und die Wörter „Deutsche Mark - Ost -“ ersetzt durch die Wörter „Mark der DDR“.
- 22 In Nrn. 32.41 und 64.41 wird das Wort „Kraftfahrzeugbrief“ bzw. „Kfz.-Brief“ ersetzt durch das Wort „Fahrzeugbrief“.
- 23 Nr. 34 wird wie folgt geändert:
- 23.1 In Nr. 34.2 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:
c) für Bankkonten und Schecks sowie für Wertzeichen, die hinsichtlich der Pfändung und Verwertung wie Bargeld zu behandeln sind (vgl. Nr. 30.12).
- 23.2 In Nr. 34.3 werden in Satz 1 die Wörter „eine Bank (Sparkasse)“ ersetzt durch die Wörter „ein Kreditinstitut“.
- 24 Nr. 40 wird wie folgt geändert:
- 24.1 In Nr. 40.22 erhält in Nr. 1 der Klammerhinweis folgende Fassung „(§ 30 AO 1977 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 c KAG)“.
- 24.2 In Nr. 40.23 erhält in Nr. 8 der Klammerhinweis folgende Fassung:
„(Kasse und Kontoverbindung mit Konto-Nr., Bankleitzahl und Bezeichnung des Kreditinstituts angeben)“.
- 24.3 In Nr. 40.23 erhält Nr. 9 folgende Fassung:
9. die Aufforderung, das erforderlichenfalls angegebene Kassenzeichen oder ein entsprechendes Merkmal, unter dem die beizutreibende Forderung in den Büchern des Gläubigers offensteht, bei der Zahlung anzugeben.
- 24.4 In Nr. 40.41 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
Es empfiehlt sich jedoch, in der Pfändungsverfügung zum Ausdruck zu bringen, daß sie sich auch auf künftig eingehende Gelder erstreckt. Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 PostG kann der Anspruch des Postscheckteilnehmers auf Zahlung des Guthabens gepfändet werden.
- 24.5 Nr. 40.43 erhält folgende Fassung:
Postsparkassenguthaben werden nach der Postsparkassenordnung vom 1. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2164) wie Wechsel usw. nach § 42 durch Wegnahme des Sparbuches gepfändet.
- 24.6 In Nr. 40.44 wird das Wort „Geldinstitut“ ersetzt durch das Wort „Kreditinstitut“.
- 25 Nr. 41 wird wie folgt geändert:
- 25.1 In Nr. 41.42 werden in dem Klammerhinweis die Wörter „eine Bank“ ersetzt durch die Wörter „ein Kreditinstitut“.
- 25.2 In Nr. 41.43 werden in Absatz 2 die Wörter „der Offenbarungseid“ ersetzt durch die Wörter „die Abgabe einer eidestattlichen Versicherung“.
- 26 Nr. 48 wird wie folgt geändert:
- 26.1 Nr. 48.22 Buchstaben e) und f) erhalten folgende Fassung:
„e) Sozialleistungsansprüche nach den §§ 53 bis 55 SGB AT,
f) Kapitalabfindung nach § 78 BVG,“
- 26.2 Unter Buchstabe k) werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688)“ gestrichen.
- 27 In Nr. 51.51 erhält Satz 2, erster Halbsatz, folgende Fassung: „§ 51 Abs. 3 sieht deshalb vor, daß die Zwangsvollstreckung ...“
- 28 Nr. 54.2 wird wie folgt geändert:
- 28.1 Der Klammerhinweis erhält folgende Fassung: „(vgl. § 327 AO 1977)“.
- 28.2 In Buchstabe b) wird das Wort „Sparkassenguthaben“ ersetzt durch die Wörter „Sparguthaben bei Kreditinstituten“.
- 29 Nr. 55 wird wie folgt geändert:
- 29.1 In Nr. 55.13 Abs. 2 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504)“.
- 29.2 In Nr. 55.2 Abs. 4 werden die Wörter „(vgl. jeweils Nr. 3 der RdErl. v. 12. 12. 1969 - SMBl. NW. 2020 und 2021 -)“ gestrichen.
- 30 In Nr. 56.3 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Das wird regelmäßig der Fall sein bei den Verwaltungsakten oberster Landesbehörden, aber auch beispielsweise bei Verwaltungsakten der Regierungspräsidenten gemäß § 7 des Abtragungsgesetzes (vgl. Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 14. September 1977 - GV. NW. S. 346/SGV. NW. 2010 -)“.
- 31 Nr. 62.5 erhält folgende Fassung:
Die Geldbußen sind Ahndungsmittel, die Zwangsmittel sind Beugemittel. Die Anwendung dieser schließt deshalb die Verhängung jener nicht aus. Beispiel: Wer seiner statistischen Berichtspflicht bei der Viehzählung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Er kann zur Abgabe des richtig ausgefüllten Fragebogens durch Zwangsgeld angehalten und außerdem durch die zuständige Behörde mit einem Bußgeld belegt werden. Gibt er dann den Fragebogen noch ab, so darf zwar das noch nicht eingezogene Zwangsgeld nicht weiter beigetrieben werden, aber das Bußgeld ist, wenn der Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist, trotzdem einzuziehen.
- 32 In Nr. 64.42 unter Nr. 1 werden die Wörter „- und gegen das Strafgesetzbuch -“ gestrichen.
- 33 In Nr. 66.2 werden die Wörter „LKrO oder § 2 Abs. 1 AmtsO“ ersetzt durch das Wort „KrO“.
- 34 In Nr. 68.1 werden die Wörter „- KostO NW - vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394/SGV. NW. 2010)“ ersetzt durch die Wörter „- KostO NW vom 30. No-

vember 1971 (GV. NW. S. 394), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1976 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 2010 -.

- 35 Nr. 69 erhält folgende Fassung:
Die Vorschrift betrifft nur die Vollstreckung wegen Geldforderungen, die sich aus unanfechtbaren Entscheidungen der Beschlußausschüsse ergeben. Nachdem die bei den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit mindestens 20000 Einwohnern gebildeten Beschlußausschüsse mit Wirkung vom 1. Januar 1977 durch § 99 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes weggefallen sind, läuft diese Vorschrift praktisch leer.
- 36 In Nr. 70.2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 AmtsO“ gestrichen.
- 37 Nr. 71 erhält folgende Fassung:
Die Amtsordnung ist durch § 18 des Neugliederungsgesetzes vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1474/SGV. NW. 2020) aufgehoben worden. Die Vorschrift ist durch die Rechtsentwicklung im Zuge der kommunalen Neugliederung überholt.
- 38 Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anl. zu Nr. 37.2

Auszug aus der Gerichtsvollzieherordnung

§ 90

Eingangsabgaben

Will der Gerichtsvollzieher Waren versteigern oder freihändig verkaufen, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, z. B.

- im Zollgutversand (§ 41 ZG),
- in einem Lagerverkehr (§§ 42-46 ZG),
- in einem Veredelungsverkehr (§§ 47-51 ZG),
- in einem Umwandlungsverkehr (§ 54 ZG),
- in einer Zollgutverwendung (§ 55 ZG),

so zeigt er dies der zuständigen Zollstelle rechtzeitig vorher an. Die Zollstelle veranlaßt das Erforderliche wegen der Erhebung der Eingangsabgaben, insbesondere des Zolls, der Einfuhrumsatzsteuer und der anderen Verbrauchssteuern. Der Gerichtsvollzieher darf die Waren nur mit Einverständnis der Zollstelle wegschaffen und veräußern.

§ 91

Verbrauchssteuern (Tabak-, Bier-, Essigsäure-, Mineralöl-, Zucker-, Salz-, Zündwaren-, Leuchtmittel-, Spielkarten-, Schaumwein-, Kaffee-, Teesteuer) und Branntweinmonopol

1. a) Will der Gerichtsvollzieher Rohstoffe oder Halberzeugnisse der Tabakverarbeitung, Tabakwaren (Zigarren, Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak, Zigarettenpapier), Branntwein (unverarbeiteten Branntwein und Trinkbranntweinerzeugnisse), Essigsäure, Mineralöle (Leichtöle, z. B. Benzin, Benzol, Benzin-Benzol-Gemische, Testbenzin; Petroleum, Traktorenkraftstoff; Dieselmotorkraftstoff, Heizöle, Schmieröle - auch Altöle -, Flüssiggas), Zucker (einschließlich des Stärkezuckers, der Zuckerabläufe und der Rübensäfte), Salz, Kaffee, Tee, versteigern oder freihändig veräußern, so hat er die Anberaumung des Versteigerungstermins oder die Veräußerungsabsicht dem Zollamt, in dessen Bezirk die Ware lagert, rechtzeitig anzuzeigen. Wird, nachdem eine solche Anzeige erfolgt ist, der Versteigerungstermin aufgehoben oder die Veräußerungsabsicht

aufgegeben, so hat er hiervon ebenfalls dem Zollamt Nachricht zu geben.

In der Anzeige ist die Ware ihrer Menge nach (Kilogramm, Stück, Liter, Flaschen) und, soweit möglich, auch ihrer Beschaffenheit nach näher zu bezeichnen. Bei Branntwein und Trinkbranntweinerzeugnissen ist auch der Weingeistgehalt in Raumbunderteilen anzugeben, falls sich dieser aus Rechnungen usw. oder bei Flaschen aus dem Etikett ersehen läßt. Gegebenenfalls ist das Zollamt um Feststellung des Weingeistgehalts zu ersuchen.

- Befinden sich die genannten Waren in einem Herstellungsbetrieb, Tabaklager, Rohtabakhandelsbetrieb, Steuerlager oder im Besitz eines Tabakpflanzers, so ist die Wegschaffung dem Gerichtsvollzieher verboten. Ist dadurch im Einzelfall die Zwangsvollstreckung gefährdet, so hat der Gerichtsvollzieher die Waren einstweilen innerhalb des Herstellungsbetriebs, Rohtabakhandelsbetrieb, Tabaklagers, Steuerlagers oder im Betrieb des Tabakpflanzers zu sichern, z. B. durch Verbringen in einen von ihm zu verschließenden Raum des Herstellungsbetriebs, Rohtabakbetriebs oder Steuerlagers oder durch Bestellung eines Hüters.
- Kommen die Waren zur Versteigerung oder freihändigen Veräußerung, so hat der Gerichtsvollzieher auf Ersuchen des Zollamts in die Versteigerungs- oder Veräußerungsbedingungen aufzunehmen, daß die Ware für einen vom Zollamt dem Gerichtsvollzieher anzugebenden Steuer- oder Abgabebetrag haftet und der Erwerber über die Ware erst verfügen darf, wenn die auf der Ware ruhende Steuer oder Abgabe entrichtet ist oder das Zollamt sich mit der Verfügung einverstanden erklärt hat.
- Nach § 106 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol darf Branntwein (unverarbeiteter Branntwein und Trinkbranntweinerzeugnisse) nicht zu einem Preis angeboten, gehandelt oder erworben werden, der niedriger ist als der von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein bekanntgemachte, gegebenenfalls auch bei dem Hauptzollamt zu erfragende regelmäßige Verkaufspreis. Der hiernach im einzelnen Fall maßgebende Mindestpreis wird dem Gerichtsvollzieher in der Regel von dem zuständigen Hauptzollamt mitgeteilt. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, so kann der Gerichtsvollzieher ihn selbständig errechnen, indem er die in den einzelnen Gebinden enthaltene Weingeistmenge mit dem Preis für ein Liter Weingeist vervielfältigt. Die Weingeistmenge selbst errechnet sich nach der Formel:

Weingeistmenge =

$$\frac{\text{Raumbunderteile} \times \text{Raummenge in Liter}}{100}$$

Bei einer 7/10 Flasche Likör mit 30 Raumbunderteilen Weingeist würde sich z. B. die Rechnung bei einem angenommenen regelmäßigen Verkaufspreis für Monopolsprit von 13 DM je Liter Weingeist wie folgt stellen:

$$\frac{13 \times 30 \times 0,7}{100} = 2,73 \text{ DM}$$

Bestehen wegen der Berechnung des Mindestpreises Bedenken, so hat sich der Gerichtsvollzieher an das zuständige Hauptzollamt zu wenden.

Ist eine Verwertung zum vorgeschriebenen Mindestpreis nicht möglich (z. B. wegen Minderwertigkeit), so ist bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über das zuständige Hauptzollamt die Einwilligung nachzusuchen, den Branntwein unter dem vorgeschriebenen Mindestpreis zu verwerten.

Im übrigen bleiben die Vorschriften über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen (§ 817 a ZPO) unberührt.

2. Will der Gerichtsvollzieher

Bier,

Zündwaren (z. B. Zündhölzer sowie Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen),

Leuchtmittel (elektrische Glühlampen, Entladungslampen, Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen, Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen),

Spielkarten,

Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke versteigern oder freihändig veräußern und befinden sich diese Waren noch im Herstellungsbetrieb, so hat er die gleiche Anzeigepflicht wie zu Nr. 1. Die Wegschaffung der Waren aus dem Herstellungsbetrieb ist ihm verboten. Im übrigen finden Nr. 1 b Satz 2 und Nr. 1 c entsprechende Anwendung.

3. Unbearbeitete oder bearbeitete Tabakblätter, Tabakrippen, Tabakstengel, Tabakabfälle, Tabakhalberzeugnisse, Karotten oder Mangotes (beides zur Herstellung von Schnupftabak) dürfen bei der Versteigerung nur zugeschlagen, bei der freihändigen Veräußerung nur veräußert werden an

a) Rohtabakhändler,

b) Rohtabakbe- oder -verarbeiter,

c) Hersteller von Tabakerzeugnissen oder von Kautabak oder von Schnupftabak,

die sich als solche durch eine zollamtliche Anmeldebescheinigung ausweisen.

Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) darf nur an Hersteller von Zigaretten oder von Zigarettenhüllen oder an Großhändler mit Zigarettenpa-

pier, die sich als solche durch eine zollamtliche Anmeldebescheinigung ausweisen, abgegeben werden.

Tabakerzeugnisse, deren Packungen mit Steuerzeichen versehen sind, dürfen an Verbraucher nicht unter den Kleinverkaufspreisen abgegeben werden, die auf den Steuerzeichen oder den Packungen angegeben sind. Ausnahmen sind - z. B. bei Wertminderung - nur mit Genehmigung des zuständigen Hauptzollamtes zulässig. Werden Tabakerzeugnisse zu höheren als den auf den Steuerzeichen oder den Packungen angegebenen Preisen veräußert, so dürfen die Erzeugnisse nicht vor Entrichtung des Steuerzuschlages und vor Anbringung der Zuschlagsteuerzeichen durch das Zollamt dem Erwerber ausgehändigt werden.

4. Sind Zigarrenmaschinen, Zigarrenwickelmaschinen (auch Wickeltücher, die nicht durch menschliche Kraft betrieben werden), Zigarettenmaschinen, Zigarettenhülsenstopfmaschinen oder Zigarettenhülsenmaschinen, ferner Brauereigeräte oder Brennvorrichtungen, die zur Erzeugung oder Reinigung von Branntwein geeignet sind, versteigert oder freihändig veräußert worden, so hat der Gerichtsvollzieher dem örtlich zuständigen Zollamt Namen, Wohnort und Wohnung des Erwerbers unverzüglich anzuzeigen.

5. Unbearbeitetes Erdöl (Rohöl) darf nur an Mineralölherstellungsbetriebe, die sich als solche durch eine zollamtliche Anmeldebescheinigung ausweisen, oder an Verwender, die das Erdöl chemisch umwandeln oder daraus leitungsgebundenes Leucht- oder Ferngas herstellen und hierfür einen vom Hauptzollamt ausgestellten Erlaubnisschein vorlegen, abgegeben werden."

- MBl. NW. 1978 S. 524.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 88 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.